

ALLGEMEINE VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN (Deutschland)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsschluss

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsbedingungen die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und insbesondere Garantien werden erst durch unsere besondere schriftliche Bestätigung verbindlich. Alle Angaben betreffen Maße, Gewichte, Abmessungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen, Zeichnungen in Musterbüchern, Katalogen, Preislisten, Verkaufsliteratur und sonstigen Unterlagen und Software sind nur annähernd und insoweit unverbindlich. Das Gleiche gilt für Angaben der Werke. Sollten einzelne AVB oder Teile dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungesetzlich sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und Bedingungen hiervon unberührt.

2. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung – zum 15. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats – hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Bei Zielüberschreitungen werden automatisch und ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet.
- Soweit infolge nachträglicher eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, so sind wir berechtigt, ihn – unabhängig der Laufzeit Zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.
- Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Verkäufer nicht an die zuvor genannte Zahlungsfrist gebunden, es hat Barzahlung entweder vor dem Versand oder vor der Herstellung der Ware zu erfolgen.
- Gerät der Kunde in Zahlungsrückstand, welcher auf eine Gefährdung unserer Forderungen hindeutet, so ist der Verkäufer ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, (a) den Teil der vertraglichen Leistungen zurückzubehalten, den er bisher noch nicht erfüllt hat, oder (b) die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen, ohne dass diese Rücknahme als Rücktritt vom Vertrag gilt. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsigereitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im übrigen erstreckt sich die Unsicherheitsinrede auf alle weiter ausstehenden Leistungen und Lieferungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Bei Zahlungsverzug darf der Kunde in keinem Fall Maßnahmen (weder Verkauf noch Verarbeitung) ergreifen, die sich auf die Waren auswirken können.
- In den Fällen der Zier 3–5 können wir die Einziehungsermächtigung (vgl. A-5–7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- Die in Zier 3–6 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

4. Konzernverrechnung

Wir sind berechtigt mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Arcelor S.A. oder die Arcelor Prol Luxembourg S.A. oder die Arcelor Commercial Rails, Piles & Special Sections S.à r.l. sowie gegen ein anderes Konzernunternehmen der Arcelor S.A. an welchem die Arcelor S.A. oder die Arcelor Prol Luxembourg S.A. oder die Arcelor Commercial Rails, Piles & Special Sections S.à r.l. zu mindestens 25 % beteiligt ist, zustehen.

5. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, welche durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsel. Der Saldovorbehalt erlischt mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Zier 1.
- Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Zier 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäss den Zier 5 und 6 uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschnitts A. V. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Zier 1.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäss Zier 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Klausel A. II. 3 und 4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

1. Lieferfristen, Liefertermine

- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung als annähernd und unverbindlich.
- Wenn der Käufer vertragliche Plichten – auch Nebenpflichten – wie Eröfnung eines Akkreditivs, Beibringungen in – oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches – nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und –termine unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- Der Vertrag kann von uns unter Vorbehalt unserer sonstigen Rechte teilweise oder ganz gekündigt werden, falls der Käufer uns Spezifikationen oder notwendige Einzelangaben nach Ablauf der vereinbarten Frist vorenthält.
- Für die Einhaltung der Lieferfristen und –termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und –termine mit Meldung oder Versandbereitschaft als eingehalten.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, Fälle der höheren Gewalt, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrage zurücktreten. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussparungen.
- Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für uns unzumutbar, insbesondere wenn sich die Ausführungen des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate verzögert, können wir die Aufhebung des Vertrages verlangen.

2. Maße, Gewichte, Güten

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN, EN oder der geltenden Übung zulässig. Grundsätzlich werden die Lieferungen nach theoretischem Gewicht abgerechnet. Die in der jeweils letzten Fassung des Produktkatalogs vorgegebenen Gewichte gelten als massgebend für die Fakturierung. Falls demnach verwogenes Gewicht vereinbart wurde, gelten die Gewichte welche auf unseren geeichten Waagen festgestellt wurden. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bezugnahmen des Verkäufers auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Beratungen und Hinweise des Verkäufers – auch in Bezug auf Schutzrechte Dritter – sind unverbindlich. Be- oder verarbeitet oder verwendet der Käufer die gelieferten Waren, so liegt dies in seinem Verantwortungsbereich.

3. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Bestellers sind wir berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen. Falls von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Verkäufer auf die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.
- Bei der Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware von uns für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandfertig gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird.
- Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- Die Verrechnung erfolgt ausnahmslos brutto gegen netto, ohne Abschlag für Verpackungsmaterial oder Kanthölzer. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial oder Kanthölzer, oder Vergütung für dessen Entsorgung i.S.v. KrW-/AbfG § 24 ist ausgeschlossen. Falls von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Waren aus einem oenen, nicht gegen Rostbildung geschütztem Lager zu liefern.
- Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Kosten der Annahme oder einer aufgrund der Annahme erforderlichen Inspektion trägt der Kunde.
- Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Kosten der Annahme oder einer aufgrund der Annahme erforderlichen Inspektion trägt der Kunde.

4. Gewährleistung

Schmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Sachmängel zu überprüfen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzudeuten. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. In allen Fällen ist die Ware in unverändertem Zustand zur Besichtigung bereitzuhalten. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung oder be- oder verarbeitet er die Ware, so gilt diese beim gleichzeitigen Erlöschen jeder Haftung des Verkäufers als genehmigt. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache geliefert (Nacherfüllung) zu bekommen. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Allerdings begründen Inhalte einer vereinbarten Spezifikation und ein etwa vereinbarter Verwendungszweck keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Grundsätzlich obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind – z. B. sogenanntes II-a Material – stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu. Dies umfasst auch etwaige Mangel- und Mangelfolgeschäden. Aufwendungen, im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als dem Sitz oder die Niederlassung des Auftraggebers, wohin vertragsgemäß die Lieferung erfolgt, verbraucht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

C. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG, VERJÄHRUNG

1. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

2. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, welche der Käufer gegen uns aus der Lieferung der Ware hat, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Für Waren, die gegen Nachweis durch den Verkäufer bei Bestellung entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit voraussichtlich haben, gilt eine Frist von drei Jahren nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grobfahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

D. SONSTIGES

1. Ausfuhrnachweis, Rechnungslegung

- Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Auftraggeber uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

2. Weiterlieferungsklausel

- Der Käufer darf bisher nach EGKS beschriebene Erzeugnisse, a) die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer verkauft sind, nicht in unverarbeitetem Zustand außerhalb der EU verbringen, b) die für den Export in Drittländer verkauft sind, nicht in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der EU belassen, dorthin zurückliefern oder zurückverbringen und auch nicht in ein anderes als in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder verbringen. Diese Ware darf auch nicht im Gebiet der EU verarbeitet werden. Der EU gleichgestellt ist das Hoheitsgebiet von Norwegen.
- Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib des Materials verpflichtet. Die Verpflichtung gemäß Nummer 1 hat der Käufer auch seinen Abnehmern aufzuerlegen und sie zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten. Der Käufer hat die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisungen, Schadensersatz und Vertragsstrafen an den Verkäufer abzutreten. Er ist verpflichtet den Verkäufer von Verstößen seiner Abnehmer gegen die gemäß Satz 1 auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten.
- Verstößt der Käufer oder einer seiner Abnehmer gegen die o.g. Verpflichtungen, so hat der Käufer den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.
- Ist die Ware an einen anderen Ort und/oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrunde gelegt verbracht worden, hat der Käufer, auch ohne dass ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden muss, alle Verfügungsstücke, die im Hinblick auf den angegebenen Empfänger gewährt wurden, zusätzlich EUR 100,- je Tonne fehlgelieferter Ware, mindestens aber den doppelten Wert der Vergünstigungen zu ersetzen.

3. Erfüllungsort

Gerichtstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteile für alle Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien ist der Sitz des Verkäufers, nach seiner Wahl auch der Sitz seiner jeweiligen mit der Lieferung beauftragten Zweigniederlassung. Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Lieferungen ab Werk oder Lager ist Erfüllungsort das Lieferwerk oder das Lager. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen sowie dieser Geschäftsbedingungen lässt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so umzuändern, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird.

Anlage zu den Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen der ArcelorMittal COMMERCIAL SECTIONS S.A.

Die ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB sollen infolge der technischen Komplexität die Durchführung von streckenfähigen Aufträgen in teil- und/oder montagefertig angearbeiteten Zustand ergänzend regeln. Die bekannten "Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen" haben jedoch unverändert ihre volle Gültigkeit. Arcelor Commercial Sections Deutschland (ACS-D) als Verkaufsgesellschaft der Arcelor Commercial Sections S.A. Luxemburg (ACS-L) wird im Zuge der Auftragsabwicklung durch ACS-L Eurostructures vertreten.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- Die nachstehenden Vertragsbedingungen ergänzen die bekannten "Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen" und regeln die Durchführung von streckenfähigen Aufträgen in teil- und/oder montagefertig angearbeiteten Zustand.
- Die „ergänzenden AGB zu Anarbeitungsaufträgen“ gelten als Anlage zu den bekannten „Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen“.
- Es gelten ausschließlich die bekannten und vorliegenden "Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen" mit den „ergänzenden AGB zu Anarbeitungsaufträgen"; entgegenstehende oder von den vorliegenden Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ACS-L oder ACS-D hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung hierzu zugestimmt.
- Die vorliegenden "Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen" mit den „ergänzenden AGB zu Anarbeitungsaufträgen" gelten auch dann, wenn ACS-L oder ACS-D in Kenntnis entgegenstehender und von seinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung und/oder Montage vorbehaltlos ausführt.

2. VERGÜTUNG VON ANARBEITUNGS-AUFTRÄGEN

- Durch die vereinbarten Einheitspreise werden alle im Angebot beschriebenen und beauftragten Leistung abgeboten, welche zur Vertragsgrundlage werden.
- Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen EUR/to berechnet.
- Die Berechnungsart und die entsprechende Fakturierung ergibt sich aus dem verworgenen Gewicht, welches auf unseren Waagen festgestellt wird. Der anteilige, mit verworgene Verpackungsanteil (z.B. Unterlagshölzer etc.) wurde in den Einheitspreisen entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt.
- Für den Fall - welcher der ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung bedarf -, dass das verworgene Gewicht nicht zum Ansatz kommt, so erfolgt die Berechnungsart und die entsprechende Fakturierung wie folgt:
 - Ermittlung über Stücklisten nach theoretischem Handlungsgewicht [8,0 kg/dm³]
 - zzgl. 2,0% für Schweißnähte und Walztoleranzen
 - zzgl. 2,5% für Beschichtungsstoe
- Die Einheitspreise haben vertragliche Gültigkeit für Mengenabweichungen von bis zu max. ±10%. Bei einer über 10% hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes wird zum Ausgleich, mit entsprechendem Nachweis der Einheitspreis erhöht. Für die über 10% hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes gilt der vereinbarte Einheitspreis, oder auf schriftliches Verlangen des Kunden erfolgt ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung aller Mehr- oder Minderkosten.
- Die Preisbindung erfolgt jeweils für max. 1 Jahr bzw. nach detaillierter Zeitangabe mit Angebotslegung, bei längerfristiger Zeitbindung bedarf es einer schriftlich zu vereinbarenden Preisgleitklausel.
- Werden durch Änderungen des Bauentwurfes resp. Ausführungsplänen, Abänderung der Angebotsbeschreibungen oder anderen Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Einheitspreises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor der Ausführung bzw. Auslieferung der Leistungen zu treffen.

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- Die für die Ausführung der Leistungen nötigen Unterlagen, wie Stücklisten und Werkstattpläne sind unentgeltlich und rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zu übergeben.
- Zur Sicherstellung der vereinbarten Termine ist spätestens 2 Wochen vor Walztermin eine Grobspezifikation - Prolabmessung, Güte, Groblänge, Anzahl, ggf. Fremdadnahme - dem Werk zu übermitteln, bei Zukaufteilen spätestens 4 Wochen vor Walzung.
- Vorabzüge haben nur rein informativen Charakter, zur vertraglich vereinbarten Terminierung der Auslieferungstermine haben nur durch Stempelung bzw. Grüneintrag freigegebene Werkstattpläne - bei Aufträgen der öffentlichen Hand Freigabe durch den Bauherrn - verbindlichen Charakter, die jeweiligen Liefertermine sind in Abhängigkeit der jeweiligen Walzzyklen und den in den Angeboten genannten Ausführungszeiten zu sehen.
- Die rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen hat direkt per Post, per FAX oder per e-mail (hier auch Zeichnungen) an durch ACS-L Eurostructures zu erfolgen, die Verkaufsniederlassung ACS-D erhält kundenseits zur Information nur eine Mitteilung über den Versand der Ausführungsunterlagen.

4. AUSFÜHRUNG

- Der Auftraggeber hat zur ordentlichen und fristgerechten Durchführung der bestellten Leistungen das Zusammenwirken aller verschiedenen, beteiligten Unternehmen und Stellen zu koordinieren, welche nicht den direkten innerbetrieblichen Ablauf der reinen Anarbeitungsleistung betreffen.
- Der Auftraggeber steht gegenüber ACS-L oder ACS-D für das Verhalten anderer in seinem Auftrag für das Projekt tätiger Firmen ein.
- Nach vorheriger Vereinbarung - insbesondere bei Aufträgen der öffentlichen Hand - wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, die vertragsgemäße Ausführung der bestellten Leistungen zu überwachen. Hierzu hat er nach Terminabstimmung Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr ausgeführt werden. Nicht vorhersehbare Behinderungen durch den Fremdadnehmer werden nach 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung geregelt.
- Bei erforderlicher Notwendigkeit hat ACS-L oder ACS-D jederzeit das Recht, die Leistungen oder Teile davon an Nachunternehmer zu übertragen, bei Aufträgen der öffentlichen Hand können auf schriftliches Verlangen die Nachunternehmer zur Dokumentation in der Bauakte bekannt gegeben werden.
- Die Grundlagen der Ausführungen basieren auf der DIN 18800 alle Teile, bei Aufträgen der öffentlichen Hand zusätzlich ZTV-K oder DS 804, in der jeweils neuesten Fassung. Die jeweilige Gültigkeit wird durch den Vertrag präzisiert.

5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen werden in Abhängigkeit der Regelungen in 3. Ausführungsunterlagen begonnen, abgewickelt und vollendet.
- In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden sind.
- Ist vertraglich keine Frist vereinbart, so gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin als verbindlich.

6. BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG

- Sofern sich eine Behinderung in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, Witterungseinüsse (bei Konservierung), höhere Gewalt und/oder andere für ACS-L oder ACS-D unabwendbare Umstände einstellen, so wird dies dem Auftraggeber binnen 4 Werktagen unverzüglich angezeigt.

- Die daraus resultierende Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- Wird die Ausführung für die voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den vereinbarten Einheitspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, welche zusätzlich angefallen sind.
- Muss infolge der Behinderung 4 Wochen nach dem vereinbarten Auslieferungstermin das Material - unbearbeitet oder angearbeitet - im Werk zwischengelagert werden, so fallen einmalig 15,- EUR/to für das Auf- und Abladen, sowie 8,- EUR/to pro angefangenen Monat für die Einlagerung an.

7. KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- Wird seitens des Auftraggebers der gesamte Auftrag oder irgendwelche Teilleistungen gekündigt, so hat er die bis dahin ausgeführten Leistungen gemäß den vereinbarten Einheitspreisen zu vergüten bzw. ist bereits abgewalztes Material zu den tatsächlichen Streckenpreisen zu vergüten, evtl. Einlagerungskosten werden nach 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung geregelt.
- Bei einer kompletten Stornierung des Auftrages vor Beginn der Arbeiten, behält sich ACS-L oder ACS-D das Recht vor, 0,5% der Gesamtauftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- § 642 BGB bleibt unberührt.

8. ABNAHME DER LEISTUNG

- ACS-L oder ACS-D behält sich das Recht vor, nach der Fertigstellung - ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung zu verlangen. Ist eine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart worden, so ist diese entsprechend § 12 VOB/B durchzuführen. Wurde keine förmliche Abnahme vereinbart, so gilt die gelieferte Konstruktion als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige durch ACS-L oder ACS-D. Im Anschluss an die Abnahme regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien gegebenenfalls nach einem Verwahrungsverhältnis.
- Bei nicht fristgemäßer Abnahme hat Pkt. 6 seine volle Gültigkeit.
- Mit Abnahme der Leistung - hier Verlassen des Werksgeländes - bzw. bei Abnahme durch einen Fremdadnehmer wird der Gefahrenübergang nach den vereinbarten Incoterms in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- Die Auslieferung der Leistung ndet jeweils werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr statt, alle anderen Termine bedürfen ausdrücklich einer schriftlichen Vereinbarung. Hierbei sind ggf. auch regional bedingte Zustimmungen der Verkehrsbehörden für Überlängentransporte und nationale Feiertage, sowie verschärfenden Bedingungen zu den Ferienzeiten und an Wochenenden zu beachten.
- ACS-L oder ACS-D behält sich Eigentum und Urheberrechte an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- Die Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung das Eigentum von ACS-L oder ACS-D.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- ACS-L oder ACS-D übernimmt die Gewähr, dass die Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften besitzen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Bei nicht angearbeiteten oder teil- Leistungen gelten die Regelungen der „Allgem. Verkaufs- & Lieferbedingungen“ hier B-4-.
- Mit der Abnahme nach 8. Abnahme der Leistung gelten für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, folgende Gewährleistungsfristen:
 - auf teilegearbeitete Produkte 3 Jahre.
 - auf montagefertige Produkte 5 Jahre. Ansonsten gilt für alle anderen Anwendungszwecke die Gewährleistung für 1 Jahr.
- Eine begründete Erweiterung der Gewährleistung in außergewöhnlichen Sonderfällen bedarf der ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung und Bestätigung unsererseits.
- Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbart, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsschluss als solche anerkannt sind.
- Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf die Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem beigestellten und vorgeschriebenen Stoe und/oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen bauseitigen Unternehmers, so ist von ACS-L oder ACS-D von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
- Der Auftraggeber hat nach 8. Abnahme der Leistung die ordnungsgemäße Ausführung sofort zu kontrollieren und Mängelrügen binnen 2 Werktagen abzusenden, andernfalls gilt die gelieferte Konstruktion nach § 377 HGB als genehmigt und von ACS-L oder ACS-D ist von der Gewährleistung für die Mängel frei. Bei Konservierungen gilt nach 8. Abnahme der Leistung mit unabgeladener Anlieferung die Ware als angenommen.
- Bei Eintritt des Gewährleistungsfalles sind Mängel unter Angabe der Werksbestellnummer, der Bauteilposition sowie zugehörigen Zeichnungsnummer und den detailliert beschriebenen Angaben im Vergleich zu den jeweils herangezogenen Regelwerken binnen zuvor genanntem Zeitraum schriftlich anzuzeigen.

10. ERFÜLLUNGSSICHERHEIT

ACS-L gewährleistet die Erfüllung des Auftrages.

11. MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN

Mündliche Vereinbarungen haben grundsätzlich keine Gültigkeit und bedürfen vielmehr zu den ursprünglichen Vereinbarungen der schriftlichen Ergänzung.

12. QUALITÄTSSICHERUNG MITTELS FREMDABNEHMER

- Bei der Bestellung des Materials zur Walzung ist gleichzeitig die ggf. erforderliche Fremdadnahme detailliert für alle Fertigungsstufen bekannt zugeben; nach erfolgter Walzung des Materials kann eine Fremdadnahme, wenn überhaupt nur unter erschwerten Bedingungen, welche sowohl zeitliche als auch preisliche Konsequenzen nach sich zieht, durchgeführt werden.
- Die sachlichen Kosten der Fremdadnahme im Lieferwerk sind mit den Einheitspreisen abgegolten, der Besteller hat jedoch die persönlichen Kosten der Fremdadnahme zu tragen.
- Für die termingerechte Ausführung gilt 4. Ausführung.

13. AUSFÜHRUNG VON KONSERVIERUNGSLEISTUNGEN

- Für Konservierungen von Stahlbauteilen gilt ausschließlich die jeweils neueste Fassung der DIN EN ISO 12944 .
- Für feuerverzinkte Beschichtung gilt ausschließlich die jeweils neueste Fassung der DIN EN ISO 1461.
- Der Beschichtungsaufbau ist in den Ausführungsplänen detailliert mit anzugeben, bei Aufträgen der öffentlichen Hand ist im Sinne der ZTV-Kor. zusätzlich ein gesonderter und genehmigter Korrosionsschutzplan mit beizustellen.x